

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Schweizerische Marmor- und Granitgewerbe

Verlängerung und Änderung vom 1. Juni 2005

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Die Geltungsdauer der Bundesratsbeschlüsse vom 7. August 2002¹ und vom 2. März 2004² über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Schweizerische Marmor- und Granitgewerbe wird verlängert.

II

Der Bundesratsbeschluss vom 7. August 2002 über die Allgemeinverbindlicherklärung des GAV für das Schweizerische Marmor- und Granitgewerbe wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 4 (neu)

⁴ Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV über die Arbeits- und Lohnbedingungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer³ sowie Artikel 1 und 2 der dazugehörigen Verordnung⁴ gelten auch für Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, aber ausserhalb des räumlichen Geltungsbereichs nach Absatz 1, sowie ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, sofern sie in diesem Geltungsbereich Arbeiten ausführen. Bezüglich der Kontrolle über die Einhaltung dieser GAV-Bestimmungen ist die paritätische Kommission des GAV zuständig.

¹ BBl **2002** 5572–5573

² BBl **2004** 1257–1258

³ SR **823.20**

⁴ EntsV, SR **823.201**

III

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den in Ziffer I erwähnten Bundesratsbeschlüssen wiedergegebenen GAV für das Schweizerische Marmor- und Granitgewerbe werden allgemeinverbindlich erklärt⁵.

Art. 10 Ziff. 10.0 und 10.1 Löhne

10.0 Lohnerhöhung

10.1 Mindestlöhne

IV

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2005 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Artikel 10.0 des Gesamtarbeitsvertrages anrechnen.

V

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2005 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2007.

1. Juni 2005

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Samuel Schmid

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

⁵ Separatabzüge der Allgemeinverbindlicherklärung können beim BBL, Verkauf Bundespublikationen, 3003 Bern, bezogen werden.